

Punkt gebracht: Sie attestiert der Richtlinie eine misstrauische Grundhaltung,⁸⁷ die die Restorative Justice als etwas erscheinen lässt, wovor Opfer zuallererst geschützt werden müssten.⁸⁸ Insgesamt scheint hinter den Regelungen ein etatistisches, zentralistisches und paternalistisches Grundverständnis durch,⁸⁹ das den Autonomiegedanken wenig bis gar nicht berücksichtigt. Aus dieser Perspektive beschränken sich die Handlungsoptionen gerade für die Opfer im Wesentlichen darauf, eine Ausgleichsinitiative gegebenenfalls abzulehnen bzw. aus einem laufenden Ausgleichsprozess aussteigen.

4. Ausblick: Restorative Justice – vom exzeptionellen zum ganzheitlichen Ansatz

In Europa existieren mithin zwei ziemlich unterschiedliche Restorative-Justice-Konzepte: das progressive, unverbindliche des Europarates und das rechtlich eigentlich bindende der Europäischen Union, das wenig bis keinen Fortschritt anzustoßen vermag. Man könnte überspitzt formuliert auch von einem europarechtlichen Graben sprechen.⁹⁰ Es sind aber nicht nur rechtspolitische Erwägungen, die Europa als Ganzes und nicht nur das EU-Kerneuropa im Blick haben, sondern in erster Linie inhaltliche, die das Europaratsmodell als eindeutig vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die konzeptionelle Neuausrichtung der *Restorative Justice* in ein Angebot, zu dem die Betroffenen ein verbrieftes Zugangsrecht haben würden, ist der entscheidende Baustein, der bis heute noch fehlt – auch in Deutschland, das im europäischen Vergleich,⁹¹ jedenfalls auf dem Papier, sehr weitgehende gesetzliche Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich in allen wesentlichen Stadien hat: im Ermittlungsverfahren, im Hauptverfahren und im Vollstreckungsverfahren. Allerdings klafft zwischen Anspruch und Wirklichkeit auch hierzulande eine beachtliche Lücke. Denn die Praxis

87 Varona 2014, 555.

88 Siehe insbes. Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2012/29/EU.

89 Die Richtlinie ist auf das Konzept amtlicher Fallzuweisung fokussiert und propagiert darüber hinaus die Schaffung eines möglichst einheitlichen, organisatorisch gebündelten 'nationalen' Ausgleichsangebotes (also genau das Gegenteil der z.B. in Deutschland – jedenfalls in den größeren Städten – vorzufindenden Vielfalt unabhängiger, methodisch und inhaltlich unterschiedlich ausgerichteter Ausgleichsstellen). Ausführlicher zu den Schwachpunkten der Richtlinie auch Kilchling 2014.

90 Vgl. Kilchling 2019.

91 Ausführlicher, am Beispiel von sechs Vergleichskriterien, Kilchling 2019.

der vergangenen Jahre und Jahrzehnte hat gezeigt, dass viele potenziell Betroffene bislang schlichtweg keine Chance auf Zugang haben. Das gilt insbesondere für die Opfer, die von dem vielfältigen Potenzial der restaurativen Konfliktregelungsmodelle persönlich am meisten profitieren könnten. Für sie ist die Einladung zur Teilnahme an einem Tat- bzw. Täter-Opfer-Ausgleich oder einem anderen restaurativen Angebot bis heute ein exzeptionelles Ereignis. Echte Teilhabe ist dies sicherlich nicht.

Damit läuft ein konzeptionelles Kernversprechen der *Restorative Justice*, nämlich die selbstbestimmte Teilnahme, im Wesentlichen leer. Die bislang vorherrschende Routine der zuweisungsabhängigen Eröffnung der Ausgleichsverfahren müsste daher zwingend um einen weiteren, nachfragebasierten Zugangsweg ergänzt werden, insbesondere auch für ausgleichsinteressierte Opfer.⁹² Sie sind bislang bekanntlich diejenigen, die in der Regel als Letzte gefragt werden – am Ende eines mehrstufigen Vorauswahlprozesses durch Justiz und Ausgleichsstelle, und erst nachdem auch der oder die Beschuldigte ihre Teilnahmebereitschaft erklärt haben. Selbstbestimmung, die diese Bezeichnung tatsächlich verdient, sähe freilich ganz anders aus: Sie setzt eine aktive Wahlmöglichkeit voraus. Ein System, das im Wesentlichen durch behördliche Zuweisungen gespeist wird, verweist das Opfer faktisch in die passive, reaktive Warterolle. Darüber hinaus ist die Fokussierung auf Fälle, die aus Sicht der Justiz ausgleichsgeeignet erscheinen, auch zutiefst paternalistisch.⁹³ Wohin das führen kann, zeigt nicht zuletzt auch die verhängnisvolle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 46a StGB,⁹⁴ die nicht nur im Hinblick auf die ablehnende Haltung im Falle von Tötungsdelikten⁹⁵ daran zweifeln lässt, ob das restaurative Potenzial des Täter-Opfer-Ausgleichs gerade in Fällen schwerer Kriminalität in der Justiz wirklich erkannt wird. Den Betroffenen selbst muss die Entscheidung übertragen werden, ob sie das Wagnis eines restaurativen Prozesses eingehen möchten oder nicht – auch wenn der Staatsanwalt oder die Richterin meinen, dies besser beurteilen zu können. Dies lässt sich nur auf der Basis eines Initiativrechts erreichen.

92 In diesem Sinne auch *van Dijk* 2013, 428.

93 *Bock* 2013, 208 spricht von einer bedenklichen Bevormundung der Geschädigten.

94 Schon früh hat der BGH deliktspezifische Anwendungskriterien zu § 46a StGB entwickelt, die im Gesetz überhaupt nicht vorgesehen sind und der Autonomie der Beteiligten mitunter diametral entgegenlaufen können; kritisch dazu schon *Kilchling* 1996; *Schöch* 2011.

95 BGH, NJW 2019, 319; kritisch dazu u.a. *Kaspar & Kratzer-Ceylan* 2019.

Die Fälle mit schweren Straftaten verweisen schließlich auf eine weitere wichtige Komponente selbstbestimmter Teilnahme: die Entscheidungshoheit über den richtigen Zeitpunkt. Mit der Loslösung des Täter-Opfer-Ausgleichs von einer bestimmten Verfahrensart und einem bestimmten Verfahrensstadium wird dieser zugleich zur Langzeioption. Die Betroffenen müssen daher auch die Möglichkeit haben, den Zeitpunkt des Ausgleichsverfahrens mitzubestimmen. In Fällen leichterer Kriminalität wird das weiterhin zumeist ein früher Zeitpunkt sein, in der Regel vor einem möglichen Gerichtsprozess oder spätestens vor dessen Abschluss. Bei schwereren oder sehr schweren Straftaten kann es aber angezeigt sein, zunächst einen längeren Zeitraum verstreichen zu lassen und erst ein, zwei oder mehrere Jahre nach der Tat ein restoratives Verfahren zu initiieren oder dem Opfer die Möglichkeit zu geben, erst dann auf ein Ausgleichsangebot der Gegenseite zu reagieren. In Fällen des vollzugbegleitenden Täter-Opfer-Ausgleichs zeigen die Erfahrungen nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus dem Ausland,⁹⁶ dass manche Opfer (erst) nach einer längeren Coping-Phase, mitunter für sie selbst anfänglich zunächst undenkbar, plötzlich das Bedürfnis haben, mit dem Täter oder der Täterin zu kommunizieren, ihnen Fragen zu stellen, sie zu konfrontieren. Erst dann können sie innerlich zur Ruhe kommen und psychisch endgültig mit dem Erlebten abschließen. Die Ausgleichsvereinbarung selbst konzentriert sich dann häufig weniger auf materiellen Schadensausgleich denn auf die Regelung des künftigen Verhältnisses der Beteiligten. Ein ganzheitliches Restorative-Justice-Konzept müsste also auch in diesem späten Stadium ausreichende Angebote vorsehen.

Gerade der zuletzt aufgezeigte Aspekt, nämlich die Autonomie auch im Hinblick auf den möglichst idealen Zeitpunkt des Ausgleichsverfahrens, lässt erkennen, warum die restorativen Angebote tatsächlich autonom von der justiziellen Fallaufarbeitung organisiert sein müssen. Die Erreichung seiner Ziele kann nicht unter den Vorbehalt der gerichtlichen Verfahrenslogik mit ihren spezifischen strafprozessualen Regeln und Notwendigkeiten – etwa dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung – gestellt werden; diese sind im schlimmsten Fall sogar kontraproduktiv.

Anstelle eines formalen Schlusswortes soll ein konkretes Beispiel aus dem Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen

96 Vgl. hierzu *Rössner* 2013. Ausführlicher z.B.: *Lummer et al.* 2015 (mit vielen interessanten Beiträgen); *Mayer* 2017; *Kilchling* 2017.